

Waffenrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Führen von Schwertern, Lanzen, Pfeil und Bogen etc. (Stand: 01.02.2010)

Als Angehöriger dieser Hobbyszene kenne ich die möglichen Probleme bei evtl. Kontrollen. Deshalb habe ich eine Übersicht der relevanten waffenrechtlichen Bestimmungen erstellt. Ich hoffe, dadurch die Situation etwas zu erleichtern und evtl. Kontrollen möglicherweise zu verkürzen.

1. Was ist dies für ein Hobby?

Bei dem Hobby handelt es sich um sog. Reenactment, auch Living-History oder Lebendige-Geschichte genannt.

Hierbei werden historische Begebenheiten, oft an den entsprechenden damaligen Örtlichkeiten, nachgestellt.

Dies können sowohl zivile als auch militärische Rekonstruktionen sein, Schlachten, Lagerleben, Turniere, Feldlager etc..

Es gibt für die verschiedensten Epochen solche Veranstaltungen, von den Römern über das Mittelalter bis in die Neuzeit.

So wurden im Jahre 2008 z. B. durch die Stadt München historische Feldlager nachgestellt, anlässlich der 850-Jahr-Feier. In Leipzig fand eine Rekonstruktion der Völkerschlacht von 1813 statt. In Zusammenarbeit mit dem Limesmuseum Aalen wurden Ausrüstungsgegenstände und Waffen der römischen Legionen und Gladiatoren vorgeführt. 2009 fanden mehrere Napoleonische Reenactments in Eggmühl und Abensberg statt.

2. Waffenrechtliche Bestimmungen

Um nun eine korrekte Darstellung der damaligen Geschehnisse zu gewährleisten, sind außer Kleidung und Rüstungen natürlich auch Waffen notwendig.

Im Rahmen der Mittelalter-Veranstaltungen sind dies vor allem Replikat von zeitgenössischen Blank- und Schusswaffen (Schwerter, Lanzen, Pfeil und Bogen).

Zwar handelt es sich bei diesen Veranstaltungen um öffentliche Veranstaltungen, jedoch ist den aktiven Teilnehmern und gewandeten Besuchern das Tragen von Waffen in diesem Zusammenhang durch die Stadtverwaltung i. d. R. erlaubt.

Schwerter, Säbel, Lanzen, Bajonette o. ä. mit scharfer Klinge oder Messer mit beidseitig geschliffener feststehende Klinge (auch über 12 cm), sowie Morgensterne sind grundsätzlich Waffen (Hieb-, Stoßwaffen) i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG, Mindestalter 18 Jahre.

Für diese Waffen ist in erster Linie die Ausnahme des § 42a, Abs. 2, 3 WaffG (Brauchumpfleger) anwendbar. Voraussetzung ist natürlich, dass die Waffen zur Rüstung/Veranstaltung und nicht privat geführt werden.

Keine Hieb- und Stoßwaffen wie o. a. Schwerter/Messer sind solche Geräte, die zwar Hieb- und Stoss-Waffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a WaffG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 zum WaffG) nachgebildet, aber wegen abgestumpfter Spitzen und stumpfer Schneiden offensichtlich nur für den Sport (z.B. Sportflorete, Sportdegen, hingegen nicht geschliffene Mensurschläger), zur Brauchumpfleger (z. B. historisch nachgebildete Schaukampf-Schwerter, -Lanzen) oder als Dekorationsgegenstand (z. B. Zierdegen, Dekorationsschwerter) geeignet sind. Hier ist gilt auch nicht die Altersgrenze von 18 Jahren.

3. Armbrüste / Bögen / Schwarzpulverwaffen mit Luntent- bzw. Funkenzündung

Für das Führen von Armbrüsten gilt ein Mindestalter von 18 Jahren. Waffenschein oder Waffenbesitzkarte/WBK sind nicht erforderlich.

Für Pfeil und Bogen gibt es keine Beschränkungen, da diese nicht unter das Waffenrecht fallen (Im Gegensatz zur Armbrust kann die Muskelenergie nicht durch mechanische Vorrichtungen gespeichert werden).

Da es sich bei den evtl. verwendeten frühen Feuerwaffen generell um schussfähige und staatlich beschossene Modelle handelt, die zum Feuern Schwarzpulver benötigen, sind deutsche Teilnehmer i. d. R. im Besitz einer Erlaubnis nach § 27 SprengG, des sog. Schwarzpulverscheines.

Für die jeweilige Veranstaltung wird durch die zuständige Stadtverwaltung eine zeitlich begrenzte Schießerlaubnis für das Veranstaltungsgelände erteilt. Geschossen wird zwar mit Schwarzpulver, aber natürlich ohne Kugeln. Das Pulver wird nur mit Papier verdämmt.

Details entnehmen Sie bitte den beigefügten Schautafeln und dem Auszug der 2. Anlage zum WaffG. (Auszüge aus dem Kommentar zum Neuen Waffenrecht des BPFi Ainring, Fortbildungsinstitut der bayerischen Polizei. Mit freundlicher Genehmigung des Verfassers).

Thomas Offermanns, Kriminalhauptkommissar



Säbel, Degen, Schwert



Abb.: Säbel

Beschreibung:

Hieb- oder Stoßwaffe, für ein- oder zweihändigen Gebrauch, mit langer, meist gerader oder leicht gekrümmter, ein oder zweischneidiger Klinge, zumeist mit Handschutz, Parierstange, oder Pariergefäß ausgestattet.

Abgrenzungshinweis:

Dekorationsstücke oder solche für Theateraufführungen oder Geschichtsnachspiele (sog. Reenactments) mit stumpfer Schneide oder Spitze sind aufgrund ihrer nicht der Beseitigung oder Herabsetzung der Abwehrfähigkeit von Menschen dienenden Zweckbestimmung keine Hieb- oder Stoßwaffen i.S. des WaffG.

Beachte auch **Merksblatt des BLKA** SG 207 zu Messern, Hieb- und Stoßwaffen

Rechtliche Einstufung:

Begriffe:	Bewertung:	Fundstelle:	Tatbestand:
Mindestalter	18 Jahre	§ 2/I	OWI - § 53/I Nr. 1
Verbotene Waffe	nein	-	-
Aufbewahrung	prüfen	§ 36	nicht sanktioniert
Ausweispflicht	ja	§ 38	OWI - § 53/I Nr. 20
Öffentliche Veranstaltung	prüfen	§ 42	Vg - § 52/III Nr. 9
Ausnahmen	Theateraufführungen u.ä.	§ 42/IV	
Handelsverbote	prüfen	§ 35	Vg - § 52/I Nr. 3
Führen - Verbot	prüfen	§ 42a	OWI - § 53/I Nr. 21a

Schusswaffe mit Lunten- oder Funkenzündung (Lang- oder Kurzwaffe)



Abb.: Steinschlosspistole

Beschreibung:

Schusswaffe mit **Lunten- oder Funkenzündung**, deren **Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt** worden ist. Vorderlader-Kurz- oder Langwaffen, die als Treibladung Schwarzpulver verwenden und zum Zünden dieser Pulverladung brennende Lunten (Luntenschloss) oder Funkenschlag (Steinschloss, Radschloss) benutzen. Einstufung gilt für Lang-, wie für Kurzwaffen.

Rechtliche Einstufung:

Begriffe:	Bewertung:	Fundstelle:	Tatbestand:
Mindestalter	18 Jahre	§ 2/I	OWI - § 53/I Nr. 1
Verbotene Waffe	nein	-	-
Erwerb	erlaubnisfrei	Anl. 2, A 2, UA 2, Nr. 1.8	-
Besitz	erlaubnisfrei	dto.	-
Führen	erlaubnisfrei	Anl. 2, A 2, UA 2, Nr. 3.1	-
Schießen	Schießerlaubnis erforderlich	§ 2/II, § 10/V	OWI - § 53/I Nr. 3
Erwerb von und Umgang mit Schießpulver	Erlaubnis nach § 27 des SprengG erforderlich	§ 27 SprengG	Vg - § 40/I Nr. 3 SprengG
Verbringen, Mitnehmen, Herstellung/Handel	erlaubnisfrei	Anl. 2, A 2, UA 2, Nr. 4.1, 7.7	-
Aufbewahrung	prüfen	§ 36	nicht sanktioniert
Ausweispflicht	ja	§ 38	OWI - § 53/I Nr. 20
Öffentliche Veranstaltung	prüfen	§ 42	Vg - § 52/III Nr. 9
Handelsverbote	prüfen	§ 35	Vg - § 52/I Nr. 3
Ausnahmen	Schießen in Einzelfällen	§ 12 beachten	-

Einläufige Einzelladerschusswaffe mit Perkussionszündung



Abb.: Perkussionsvorderladerpistole, einläufig und einschüssig (Pfeil: Hammer und Piston)

Beschreibung:

Einläufige **Einzellader**waffe (Lang- oder Kurzwaffe) mit **Zündhütchenzündung** (Perkussionswaffe), deren **Modell** vor den **1. Januar 1871** entwickelt worden ist.

Rechtliche Einstufung:

Begriffe:	Bewertung:	Fundstelle:	Tatbestand:
Mindestalter	18 Jahre	§ 2/I	OWI - § 53/I Nr. 1
Verbotene Waffe	nein	-	-
Erwerb	erlaubnisfrei	Anl. 2, A 2, UA 2, Nr. 1.7	-
Besitz	erlaubnisfrei	dto.	-
Führen	Waffenschein erforderlich	§ 2/II; § 10/IV	Vg - § 52/III Nr. 2a
Schießen	Schießerlaubnis erforderlich	§ 2/II; Anl. 2, A 2, § 10/V	OWI - § 53/I Nr. 3
Erwerb von und Umgang mit Schießpulver	Erlaubnis nach § 27 des SprengG erforderlich	§ 27 SprengG	Vg - § 40/I Nr. 3 SprengG
Verbringen, Mitnehmen, Handel	erlaubnisfrei	Anl. 2, A 2, UA 2 Nr. 5.1 und 7.6	-
Aufbewahrung	prüfen	§ 36	nicht sanktioniert
Ausweispflicht	ja	§ 38	OWI - § 53/I Nr. 20
Öffentliche Veranstaltung	prüfen	§ 42	Vg - § 52/III Nr. 9
Handelsverbote	prüfen	§ 35	Vg - § 52/I Nr. 3
Ausnahmen	Führen, Schießen in Einzelfällen	§ 12 beachten	-

Mehrschüssige Perkussionswaffe



Abb.: Perkussionsvorderladerevolver (Pfeil = Ladepresse zum Laden der Trommel von vorne)

Beschreibung:

Mehrschüssige Schusswaffe, (Lang- oder Kurzwaffe), bei der die Läufe oder die Trommel i. d. R. von vorne geladen werden und bei welcher der Hammer ein auf dem Piston gelagertes Zündhütchen zündet, das wiederum die Pulverladung entzündet (**Zündhütchen-** oder **Perkussionszündung**).

Rechtliche Einstufung:

Begriffe:	Bewertung:	Fundstelle:	Tatbestand:
Mindestalter	18 Jahre	§ 2/I	kein eigener Tatbestand
Verbotene Waffe	nein	-	-
Erwerb	WBK erforderlich	§ 2/II; Anl. 2, A 2, § 10/I	Vg - § 52/III Nr. 2a
Besitz	WBK erforderlich	dto.	dto.
Führen	Waffenschein erforderlich	§ 2/II; Anl. 2, A 2 § 10/IV	dto
Schießen	Schießerlaubnis erforderlich	§ 2/II; Anl. 2, A 2 § 10/V	OWI - § 53/I Nr. 3
Erwerb von und Umgang mit Schießpulver	Erlaubnis nach § 27 des SprengG erforderlich	§ 27 SprengG	Vg - § 40/I Nr. 3 SprengG
Verbringen, Mitnehmen	EU: Erlaubnispflicht bzw. EFWP Drittstaat: Erlaubnis	§§ 29-33	Vg § 52/II/d; III Nr.4
Aufbewahrung	prüfen	§ 36	OWI - § 53/I Nr. 19
Ausweispflicht	ja	§ 38	OWI - § 53/I Nr. 20
Öffentliche Veranstaltung	prüfen	§ 42	Vg - § 52/III Nr. 9
Handelsverbote	prüfen	§ 35	Vg - § 52/I Nr. 3
Ausnahmen	Erwerb, Besitz, Führen, Schießen in Einzelfällen	§ 12 beachten	-

Armbrust



Abb.: Sportarmbrust

Beschreibung:

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände, bei denen **bestimmungsgemäß feste Körper** gezielt verschossen werden, deren **Antriebsenergie durch Muskelkraft** eingebracht und durch eine **Sperrvorrichtung** gespeichert werden kann (z. B. Armbrüste). Das gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z.B.) Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von 0,16 J pro Quadratzentimeter nicht überschritten wird.

Rechtliche Einstufung:

Begriffe:	Bewertung:	Fundstelle:	Tatbestand:
Mindestalter	18 Jahre	§ 2/I	OWI - § 53/II Nr. 1
Verbotene Waffe	nein	-	-
Erwerb	erlaubnisfrei	Anl. 2, A 2, UA 1 Nr. 1.10	-
Besitz	erlaubnisfrei	Anl. 2, A 2, UA 1 Nr. 1.10	-
Führen	erlaubnisfrei	An. 2, A 2, UA 1 Nr. 4.2	-
Schießen	kein Schießen i.S. der Definition des WaffG	vgl. Anl. 1, A 2 Nr. 7	-
Verbringen, Mitnehmen, Herstellen	erlaubnisfrei	Anl. 2, A 2, UA 1 Nr. 7.8 und 4.1	-
Aufbewahrung	prüfen	§ 36	nicht sanktioniert
Ausweispflicht	ja	§ 38	OWI - § 53/I Nr. 20
Öffentliche Veranstaltung	prüfen	§ 42	Vg - § 52/III Nr. 9
Handelsverbote	prüfen	§ 35	Vg - § 52/I Nr. 3
Ausnahmen	-	§ 12 beachten § 42/IV beachten	-

Bogen (Lang-, Recurve- oder Compoundbogen)



Abb.: Compound-Bogen

Bogen sind keine Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes, da es ihnen an der Sperrvorrichtung für die durch Muskelkraft eingebrachte Energie mangelt!



Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste

(Fundstelle: BGBl. I 2002, 3999 - 4002; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Abschnitt 1:

Verbotene Waffen

Der Umgang mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:

1.1

Waffen (§ 1 Abs. 2), mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft;

1.2

Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 und deren Zubehör nach Nummer 1.2.4, die

1.2.1.1

Vollautomaten im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 oder

1.2.1.2

Vorderschaftrepetierflinten, bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt, sind;

1.2.2

ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutauschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. Koppelschlosspistolen, Schießkugelschreiber, Stockgewehre, Taschenlampenpistolen);

1.2.3

über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können;

1.2.4

für Schusswaffen bestimmte

1.2.4.1

Vorrichtungen sind, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren);

1.2.4.2

Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;

1.2.5

mehrschüssige Kurzwaffen sind, deren Baujahr nach dem 1. Januar 1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt;

1.3

Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a nach den Nummern 1.3.1 bis 1.3.8

1.3.1

Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutauschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind;

1.3.2

Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe;

1.3.3

sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen (Wurfsterne);

1.3.4

Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann; oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann

WaffG - Einzelnorm Seite 1 von 5

http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/anlage_2_82.html 22.02.2010

1.3.5

Gegenstände mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, es sei denn, dass die Stoffe als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und die Gegenstände in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten- und der Sprühdauerbegrenzung ein amtliches Prüfzeichen tragen;

1.3.6

Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit; sowie Distanz-Elektroimpulsgeräte, die mit dem Abschuss- oder Auslösegerät durch einen leitungsfähigen Flüssigkeitsstrahl einen Elektroimpuls übertragen oder durch Leitung verbundene Elektroden zur Übertragung eines Elektroimpulses am Körper aufbringen

1.3.7

Präzisionsschleudern nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände;

1.3.8

Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (z. B. Nun-Chakus);

1.4

Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b nach den Nummern 1.4.1 bis 1.4.4

1.4.1

Spring- und Fallmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.1 und 2.1.2. Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

höchstens 8,5 cm lang ist und

nicht zweiseitig geschliffen ist;

1.4.2

Faustmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.3,

1.4.3

Butterflymesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.4,

1.4.4

Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit oder bestimmungsgemäß in der Tierhaltung Verwendung finden;

1.5

Munition und Geschosse nach den Nummern 1.5.1 bis 1.5.7

1.5.1

Geschosse mit Betäubungsmitteln, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind;

1.5.2

Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind ohne amtliches Prüfzeichen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit;

1.5.3

Patronenmunition für Schusswaffen mit gezogenen Läufen, deren Geschosse im Durchmesser kleiner sind als die Felddurchmesser der dazugehörigen Schusswaffen und die mit einer Treib- und Führungshülse umgeben sind, die sich nach Verlassen des Laufes vom Geschoss trennt;

1.5.4

Patronenmunition mit Geschossen, die einen Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsatz oder einen Hartkern (mindestens 400 HB 25 - Brinellhärte - bzw. 421 HV - Vickershärte -) enthalten, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient;

1.5.5

Knallkartuschen, Reiz- und sonstige Wirkstoffmunition nach Tabelle 5 der Maßtafeln nach § 1 Abs. 3 Satz 3 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen vom 24. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung (Maßtafeln), bei deren Verschießen in Entfernungen von mehr als 1,5 m vor der Mündung Verletzungen durch feste Bestandteile hervorgerufen werden können, ausgenommen Kartuschenmunition der Kaliber 16 und 12 mit einer Hülsenlänge von nicht mehr als 47 oder 49 mm;

1.5.6

Kleinschrotmunition, die in Lagern nach Tabelle 5 der Maßtafeln mit einem Durchmesser P(tief)1 bis 12,5 mm geladen werden kann;

WaffG - Einzelnorm Seite 2 von 5

http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/anlage_2_82.html 22.02.2010

1.5.7

Munition, die zur ausschließlichen Verwendung in Kriegswaffen oder durch die in § 55 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stellen bestimmt ist, soweit die Munition nicht unter die Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder des Sprengstoffgesetzes fällt.

Abschnitt 2:

Erlaubnispflichtige Waffen

Unterabschnitt 1:

Erlaubnispflicht

Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1 bis 4) und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. In Unterabschnitt 3 sind die Schusswaffen oder Munition aufgeführt, bei denen die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt wird. Ist eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe in eine Waffe umgearbeitet worden, deren Erwerb und Besitz unter erleichterten und wegfallenden Erlaubnisvoraussetzungen möglich wäre, so richtet sich die Erlaubnispflicht nach derjenigen für die ursprüngliche Waffe. Dies gilt nicht für veränderte Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 (Salutwaffen).

Unterabschnitt 2:

Erlaubnisfreie Arten des Umgangs

1.

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

1.1

Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

1.2

Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, die vor dem 1. Januar 1970 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 2. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind;

1.3

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

1.4

Kartuschenmunition für die in Nummer 1.3 bezeichneten Schusswaffen;

1.5

veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernseaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 abgeändert worden sind.

1.6

Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;

1.7

einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

1.8

Schusswaffen mit Luntens- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

1.9

Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

1.10

Armbrüste;

1.11

Kartuschenmunition für die nach Nummer 1.5 abgeänderten Schusswaffen sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes;

1.12

pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.

WaffG - Einzelnorm Seite 3 von 5

http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/anlage_2_82.html 22.02.2010

2.
Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (unbeschadet der Eintragungspflicht nach § 10 Abs. 1a)

2.1

Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme);

2.2

Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind; für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.

2a.

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte

Einsteckläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind;

für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.

3.

Erlaubnisfreies Führen

3.1

Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

3.2

Armbrüste.

4.

Erlaubnisfreier Handel und erlaubnisfreie Herstellung

4.1

Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

4.2

Armbrüste.

5.

Erlaubnisfreier Handel

5.1

Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

5.2

Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist.

6.

Erlaubnisfreie nichtgewerbsmäßige Herstellung

6.1

Munition.

7.

Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes

7.1

Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sofern sie den Voraussetzungen der Nummer 1.1 oder 1.2 entsprechen;

7.2

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

7.3

veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 abgeändert worden sind.

7.4

Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;

7.5

Munition für die in Nummer 7.2 bezeichneten Waffen;

7.6

einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

7.7

Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung oder mit Zündnadelzündung deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

7.8

Armbrüste;

7.9

pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.

8.

Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist

Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2.

Unterabschnitt 3:

Entbehrlichkeit einzelner Erlaubnisvoraussetzungen

1.

Erwerb und Besitz ohne Bedürfnisnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)

1.1

Feuerwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

1.2

für Waffen nach Nummer 1.1 bestimmte Munition.

2.

Führen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5) - Kleiner Waffenschein

2.1

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Unterabschnitt 2 Nr. 1.3.

Abschnitt 3:

Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen

Unterabschnitt 1:

Vom Gesetz mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 und § 41 ausgenommene Waffen

Unterwassersportgeräte, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine Munition verwendet wird (Harpunengeräte).

Unterabschnitt 2:

Vom Gesetz mit Ausnahme des § 42a ausgenommene Waffen

1.

Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1, ausgenommen Blasrohre), die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,5 Joule (J) erteilt wird, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,5 Joule (J) steigt.

2.

Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1), bei denen feste Körper durch Muskelkraft ohne Möglichkeit der Speicherung der so eingebrachten Antriebsenergie durch eine Sperrvorrichtung angetrieben werden (z. B. Bogen, Blasrohre).

3.

Gegenstände, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur Zündblättchen, -bänder, -ringe (Amorces) oder Knallkorken abgeschossen werden können, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine Schusswaffe oder einen anderen einer Schusswaffe gleichstehenden Gegenstand umgearbeitet werden.

4.

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen); dies sind

4.1

unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die vor dem 1. April 2003 entsprechend den Anforderungen des § 7 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind;

4.2

unbrauchbar gemachte Schusswaffen, Zier- oder Sammlerwaffen, die in der Zeit vom 1. April 2003 an entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 unbrauchbar gemacht worden sind und die ein Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 11 zur Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474) aufweisen.

5.

Nachbildungen von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 6.

WaffG - Einzelnorm Seite 5 von 5

http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/anlage_2_82.html 22.02.2010